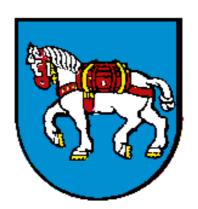
Cumoin da Lantsch

Gemeinde Lantsch/Lenz



Verordnung über das Befahren der Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Art. 1 Fahrverbot

Der Motorfahrzeugverkehr auf den nachstehend aufgeführten Güter- und Waldstrassen in der Gemeinde Lantsch/Lenz ist grundsätzlich verboten.

Güterstrassen:

- Malers-Zurteil
- Delisch
- Las Giassas
- Nos
- Baselgia Viglia
- Sozas

Waldstrassen:

- Gôt Stgoira Sanaspans
- Bots la Lenna
- Fraiza
- Runcalatsch
- Seznas (ab Barbatschauns)
- Bual
- Tgoma
- Martschignaun

Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligung

Von diesem Verbot sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- Fahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung der Wälder, Wiesen, Alpen und Weiden, soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen.
- Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Öl- und Chemiewehr.
- Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten.
- Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit.
- Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet wurden.
- □ Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen.
- □ Fahrten im Dienste des Bundes.
- Fahrten für das Sammeln und den Abtransport von Leseholz.
- Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.
- Fahrzeug von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft.
- Fahrzeuge von Lieferanten und Berufsleuten zur Ausübung ihrer Tätigkeit.
- Fahrten für Besuchszwecke bei Verwandten und Bekannten.
- □Fahrten gehbehinderter Personen.

Art. 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin, weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Gebühren

Auf eine Bewilligungsgebühr wird verzichtet.

Art. 5 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen. Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 6 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000. – bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 7 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 8 Signalisation

Die Fahrverbote mit den entsprechenden Signalisationen sind am 06.10.1977 mit Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement in Kraft getreten.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 07. Januar 2001.

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:

signiert Renato Lenz signiert Fidel Simeon